

Die Universität Hohenheim erforscht das Glücksspiel



Die Forschungsstelle Glücksspiel informiert...

In seinem Urteil vom 30. Mai 2007 nimmt der EFTA-Gerichtshof in einigen wichtigen Punkten Stellung zu bisher ungeklärten Fragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der EFTA-Gerichtshof an den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs orientiert und umgekehrt. Daher ist diese Entscheidung auch für Deutschland relevant.

Neben den schon aus anderen Entscheidungen bekannten Positionen, die in zusammengefasster Form in der beiliegenden Pressemitteilung nachzulesen sind, ist folgendes von besonderem Interesse:

Wenn ein staatliches Monopol im Bereich des Glücksspiels, insbesondere bei den Lotterien, mit Gründen des Allgemeininteresses begründet wird, insbesondere mit dem Schutz vor Spielsucht, so haben die nationalen Gerichte zu prüfen, ob und inwieweit den einzelnen Arten von Glücksspielen ein tatsächliches Suchtpotential innewohnt.

Weiterhin dürfte von Bedeutung sein, dass wenn ein staatliches Monopol von den nationalen Gerichten als gerechtfertigt betrachtet wird, dem Staat in logischer Folge auch das Recht zusteht, die Veranstaltung und Vermarktung von Glücksspielen aus dem Ausland zu verbieten und zwar unabhängig davon, ob sie in ihrem Herkunftsland zulässig sind oder nicht.

Wenn von einem Staat ein Lizenzmodell gewählt wird und private Anbieter eine Lizenz erhalten, so reicht es nicht aus, dass ausländische Bewerber sich auf eine ausländische Lizenz

berufen, wenn die zur Erlangung dieser Genehmigung erforderlichen Nachweise nicht mit jenen übereinstimmen, die im Zielland verlangt werden. Also sind den ausländischen Bewerbern bei der Erteilung von Genehmigungen dieselben Nachweise abzuverlangen, wie den heimischen Bewerbern. Dies bedeutet, dass es nicht ausreicht, wenn sich ein Anbieter auf dem deutschen Markt auf eine im europäischen Ausland erteilte Lizenz beruft.

Eine Pressemitteilung sowie das Urteil des EFTA Gerichtshofes in der Rechtsache E-3/06 Ladbrokes finden Sie unter:

- http://www.eftacourt.int/images/uploads/PR03_LI.pdf
- https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Rechtssprechung/OVG_BGH_EFTA_BVerfG/EFTA-Urteil_Norwegische_Gesetzgebung_zu_Gluecksspiel_und_Wetten_Rechtssache_Ladbrokes_30.05.2007.pdf

Hohenheim, 31. Mai 2007